

Steuer-News

Ausgabe 4/2007

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | NEUREGELUNG REISEKOSTENERSÄTZE AB 1.1.2008 | 1 |
| 2 | SOZIALRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007 | 2 |
| 2.1 | Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt..... | 2 |
| 2.2 | Regelung für Au-pair-Kräfte | 2 |
| 3 | BARBEWEGUNGSVERORDNUNG | 3 |
| 4 | STEUERREFORM IN DEUTSCHLAND AB 2008 - ÖSTERREICH BLEIBT GÜNSTIGER | 3 |
| 4.1 | Senkung des KöSt-Satzes auf 15 % | 3 |
| 4.2 | Begünstigung für nicht entnommene Gewinne | 3 |
| 4.3 | Änderungen bei der Abschreibung..... | 4 |
| 4.4 | Weitere Einschränkung beim Verlustabzug | 4 |
| 4.5 | Pauschale Besteuerung privater Kapitalerträge..... | 4 |
| 5 | SPLITTER | 4 |
| 5.1 | Geldwäsche: Anmeldepflicht für Reisende mit Barmitteln von € 10.000 | 4 |
| 5.2 | Bonus für Partikelfahrzeuge wird bis 30.6.2008 verlängert..... | 4 |
| 5.3 | Vorsteuerabzugsberechtigte Klein-LKW | 5 |
| 6 | TERMIN 30.9.2007 | 5 |

1 Neuregelung Reisekostenersätze ab 1.1.2008

Steuerfreie Reise- und Fahrkostenvergütungen (wie zB Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder) sind für viele Dienstnehmer ein wichtiger Einkommensbestandteil. Durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) wurde die Möglichkeit der steuerfreien Auszahlung von Tagesgeldern (Diäten) in den letzten Jahren allerdings zunehmend eingeschränkt – mit einer wichtigen Ausnahme: In jenen Fällen, in denen der Dienstreisebegriff in einer lohngestaltenden Vorschrift (zB Gesetz, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) gesondert geregelt ist, dürfen die dort vorgesehenen Tagesgelder – maximal € 26,40 pro Tag – solange steuerfrei ausbezahlt werden, als der Dienstnehmer darauf Anspruch hat. Diese Sonderregelung wurde allerdings **mit Ablauf des 31.12.2007 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben**.

Der Gesetzgeber hat nunmehr – unter tatkräftiger Mitwirkung der Sozialpartner – eine **Ersatzregelung**¹ geschaffen, die **ab 1.1.2008** gelten wird und **im Wesentlichen** – hoffentlich nunmehr in verfassungskonformer Weise – **die bisherige Praxis fortsetzt**.

Wir haben in unserem Informationsblatt "Reisekostenersätze für Dienstnehmer ab 1.1.2008" die geltende Rechtslage für Sie übersichtlich zusammengefasst. Das Informationsblatt finden Sie auf unserer Internetseite unter www.consensio.at > INTRANET > Informationsblätter > R – Reisekosten und natürlich über den Link im E-Mail Newsletter.

¹ Reisekosten-Novelle 2007, BGBl I 2007/45 vom 9.7.2007.

2 Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

2.1 Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt

Die neuen Meldebestimmungen wurden nunmehr beschlossen und bereits im BGBl veröffentlicht und gelten bundesweit ab dem 1.1.2008. Demnach sind Arbeitnehmer **bereits vor Arbeitsantritt** beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in **zwei Stufen** erfolgen.

- 1) Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** (oder AVISO-Meldung) erstattet werden, die zumindest die Dienstgeberkontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw das Geburtsdatum des Arbeitnehmers sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss.
- 2) Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen. Über Details dieser sog. AVISO-Meldung wird noch eine Dienstgeber-Information seitens der GKK erwartet, jedenfalls werden wir Sie darüber noch ausführlich informieren.

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde auf ein Jahr verlängert. Ferner wurde die Höchststrafe im Wiederholungsfall auf € 5.000 angehoben (derzeit noch € 3.630).

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag** in Höhe von € 500 **je** nicht rechtzeitig angemeldeter **Person** sowie einen gesonderten Beitragszuschlag in Höhe von **€ 800 für den Prüfeinsatz** vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu € 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

2.2 Regelung für Au-pair-Kräfte

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 enthält mit Wirkung **ab dem 1.7.2007** erstmals eine **gesetzliche Definition von Au-pair-Kräften**. Demnach sind Au-pair-Kräfte mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt und keine österreichischen Staatsbürger. Sie halten sich zum Zweck der Vervollkommnung der Kenntnisse der deutschen Sprache und des Kennenlernens der österreichischen Kultur in Österreich auf. Sie üben eine dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unterliegende, **höchstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung** im Haushalt einer Gastfamilie aus, in deren Hausgemeinschaft sie aufgenommen sind und Kinder der Gastfamilie betreuen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind neben dem Wert der vollen freien Station samt Verpflegung auch die Beträge, die der Dienstgeber für den privaten Krankenversicherungsschutz und für die Teilnahme an Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen aufwendet, **von der Beitragspflicht ausgenommen**.

Hintergrund der gesetzlichen Regelung war ein VwGH-Erkenntnis vom 16.11.2005, nach dem Au-pair-Kräfte als echte Dienstnehmer der Vollversicherungspflicht nach ASVG unterliegen. Zur Vermeidung dieser Sozialversicherungspflicht wurde nun gesetzlich geregelt, dass oben genannte Sachleistungen von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, womit – bei entsprechend reduzierter Arbeitsverpflichtung – auch unter Beachtung kollektivvertraglicher Ansprüche die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden sollte.

3 Barbewegungsverordnung

Wie bereits berichtet sind aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung² alle Unternehmer grundsätzlich **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. Die dazu ergangene Verordnung³ (Barbewegungs-Verordnung) sieht Ausnahmen und Erleichterungen vor, insbesondere eine Übergangsregelung, wonach für die meisten Unternehmen die Änderungen erst ab 2008 verbindlich werden.

Über den Sommer wurden nun seitens der Wirtschaftstrehänder offene Fragen und Anregungen an das BMF herangetragen. In einer kürzlich ergangenen **Information**⁴ wurden nun einige Klarstellungen getroffen, wesentliche Erleichterungen sind darin leider nicht enthalten.

Beispielsweise wurde die von uns in vielen Fällen empfohlene Verwendung einfacher elektronischer Tischrechner mit Papierstreifen ausdrücklich als geeignete Aufzeichnungsmittel genannt.

Hinzuweisen ist eventuell auf die Klarstellung, dass bei **Verkauf von Gutscheinen** dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend ist. Werden Waren oder Dienstleistungen **gratis** abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann. Bei Bezahlung mit **Kredit- oder Bankomatkarte** sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.

4 Steuerreform in Deutschland ab 2008 - Österreich bleibt günstiger

Die im Juli 2007 in Deutschland beschlossene große Unternehmenssteuerreform 2008⁵ sieht zwar eine **Steuerentlastung** von rund € 30 Mrd vor, die jedoch weitgehend durch eine **verbreiterte Bemessungsgrundlage** gegenfinanziert wird.

Dieser Blick über die Grenze ist durchaus interessant und zeigt, dass die Steuergesetze in anderen Ländern auch nicht unbedingt einfach zu verstehen sind.

4.1 **Senkung des KöSt-Satzes auf 15 %**

Eindrucksvoll wirkt auf den ersten Blick die **Senkung des Körperschaftssteuersatzes** von derzeit 25 % auf 15 %. Dies entspricht aber nicht der tatsächlichen Steuerbelastung für Gewinne von Kapitalgesellschaften (wie dies etwa in Österreich der Fall ist), da in Deutschland nach wie vor **Gewerbsteuer** eingehoben wird. Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer wird die Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften ab 2008 um insgesamt knapp 10 % auf **etwa 30 %** sinken.

4.2 **Begünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Ebenso wie in Österreich wird die Gewinnthesaurierung bei Personenunternehmen steuerlich gefördert. Diese erhalten die Möglichkeit, einen beliebigen Teil ihres **nicht entnommenen Gewinns** auf Antrag mit einem **ermäßigten Einkommensteuersatz von 28,25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag)** zu versteuern. Wird der thesaurierte Gewinn (abzüglich der bereits bezahlten ermäßigten Einkommensteuer) in den Folgejahren tatsächlich entnommen, unterliegt der entnommene Betrag (zeitlich unbegrenzt) der ebenfalls neu eingeführten **Abgeltungssteuer von 25 %**. Da die Gesamtsteuerbelastung unter Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung⁶ höher als die Versteuerung zum laufenden Einkommensteuertarif ist, ergibt sich ein Vorteil erst durch den

² § 131 Abs 1 Z 1 BAO idF Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, BGBl I 2006/99.

³ VO des BMF zur vereinfachten Lösungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen (Barbewegungs-VO), BGBl II 2006/441.

⁴ Erlass des BMF vom 3.8.2007, GZ BMF-010102/0001-IV/2/2007 (veröffentlicht in der FINDOK).

⁵ http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_06/nn_32866/DE/Steuern/Steuerreform/node.html_nnn=true

⁶ Die Steuer auf den nicht entnommenen Gewinn beträgt 29,804 % (28,25 % zuzügl 5,5 % SoliZ). Bei der späteren Entnahme unterliegen 70,2 % (entnommener Gewinn abzügl bereits bezahlter Steuer) der Nachversteuerung mit 26,375 % (25 % zuzügl 5,5 % SoliZ), somit einer Steuerbelastung von rd 15,5 %. Insgesamt ergibt sich damit ohne Berücksichtigung des Stundungsvorteils eine Steuerbelastung von rd 48,3 % gegenüber einer Steuerbelastung von rd 44,3 % bei sofortiger Versteuerung zum laufenden Einkommensteuertarif (42 % zuzügl 5,5 % SoliZ)

Zinsvorteil aus der Steuerstundung, wenn die thesaurierten Beträge **über mehrere Jahre** im Unternehmen verbleiben.

Maßnahmen zur Gegenfinanzierung – hier wird es richtig kompliziert...

4.3 Änderungen bei der Abschreibung

Die Möglichkeit, **Anlagevermögen degressiv** (also in den ersten Jahren mit höheren Beträgen) **abzuschreiben**, wird **abgeschafft**. Bei Gewinneinkünften ist künftig die **Sofortabschreibung** für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils €150 nicht übersteigen, verpflichtend. Investitionen mit Anschaffungskosten zwischen €150 und €1.000 sind auf einen Sammelposten zu buchen und über fünf Jahre abzuschreiben. Bei Überschusseinkünften (zB nicht selbstständige Arbeit, Vermietung und Verpachtung) besteht weiterhin ein Wahlrecht zum Sofortabzug bis zum bisherigen Höchstbetrag von €410.

4.4 Weitere Einschränkung beim Verlustabzug

Künftig geht generell bei einem **Gesellschafterwechsel** der **Verlustvortrag (teilweise) verloren**. Festgelegt wurde eine **zweistufige Verlustbeschränkung**, die zwischen einem quotalen und einem vollständigen Untergang des Verlustabzugs unterscheidet.

4.5 Pauschale Besteuerung privater Kapitalerträge

Ab 2009 werden private Zinsen- und Dividendenerträge nur mehr mit einer pauschalen Steuer von **25 %**, der so genannten **Abgeltungsteuer**, besteuert. Ähnlich wie bei der österreichischen Kapitalertragsteuer wird die Steuer grundsätzlich von den Bruttoerträgen – ohne Abzug von Werbungskosten – erhoben. Auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Aktien unterliegen ab 2009 – **unabhängig von der Behaltedauer** – der Abgeltungssteuer von 25 %. Um den Entfall der Steuerfreiheit derartiger Kapitalgewinne nach Ablauf der bisher einjährigen Spekulationsfrist etwas abzumildern, sind erst Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen, die ab 1.1.2009 angeschafft werden, betroffen.

Dividenden, die natürliche Personen im betrieblichen Bereich beziehen, unterliegen weiterhin dem laufenden Einkommensteuertarif, wobei aber nur 60 % der Dividende (bisher 50 %) zu versteuern sind.

5 Splitter

5.1 Geldwäsche: Anmeldepflicht für Reisende mit Barmitteln von €10.000

Wenn Sie bei der Ein- oder Ausreise in das EU-Gemeinschaftsgebiet **Bargeld im Werte von €10.000 oder mehr** mit sich führen, müssen Sie dieses seit 15.6.2007 **bei den Zollbehörden anmelden**. Die Zollbehörden sind berechtigt, das Gepäck und die Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die Anmeldepflicht soll illegale Geldbewegungen vor allem im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterbinden. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des BMF verfügbar.⁷

5.2 Bonus für Partikelfahrzeuge wird bis 30.6.2008 verlängert

Die mit 30.6.2007 befristete **Reduktion der Normverbrauchsabgabe (NoVA) um € 300** für neue Diesel-PKW mit Partikelfilter wurde um ein Jahr **bis zum 30.6.2008 verlängert**.

⁷ https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll_neu/Sonstige/za292-D.pdf

5.3 Vorsteuerabzugsberechtigte Klein-LKW

Die Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Klein-LKW wurde um weitere Fahrzeuge ergänzt. Die komplette Liste finden Sie auf unserer Homepage www.consensio.at > INFO & SERVICE > gelber Direktlink zur "Kfz-Liste" des BMF

6 Termin 30.9.2007

- Ø **Herabsetzungsanträge für die laufenden Vorauszahlungen** an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2007 können letztmalig bis 30.9.2007 gestellt werden. Dem Antrag sollte vorsorglich auch eine Prognoserechnung für 2007 angeschlossen werden.

- Ø Spätestens **9 Monate nach dem Bilanzstichtag** müssen alle **Kapitalgesellschaften** beim zuständigen **Firmenbuch den Jahresabschluss samt Lagebericht** einreichen, dh für den **Regelbilanzstichtag 31.12.2006 bis Ende September 2007**.⁸ Für kleine GmbHs⁹ gilt eine verkürzte Form der Offenlegung mittels Formblatt. Bei Nichteinhaltung der Offenlegungsverpflichtung sind **Zwangsstrafen bis zu €3.600** vorgesehen, die auch mehrmals verhängt werden können. Ab der dritten Zwangsstrafe kann bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften die Strafe überdies auf das Dreifache und bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache angehoben werden!

- Ø **Ab 1.10.2007** beginnt der **Anspruchsverzinsungszeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2006** zu laufen. Wer mit einer Steuernachzahlung rechnen muss, kann die Anspruchszinsen von derzeit 5,19% durch eine freiwillige Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung vermeiden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Achtung: Anspruchszinsen sind generell ertragsteuerlich neutral: Zinsenaufwendungen sind daher steuerlich nicht absetzbar, Zinsenerträge dafür steuerfrei.

⁸ § 277 Abs 1 UGB.

⁹ Im Sinne von § 221 Abs 1 UGB.